

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ortsbeirat Derendingen**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Lustnau**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Nordstadt**
zur Vorberatung im **Ortsbeirat Südstadt**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Bewohnerparken - Änderung der Gebietsgrenzen und Erweiterung**

Bezug: Vorlage 379a/2016

Anlagen: 8

- Anlage 1 Bestand Bewohnerparken mit den größeren zusammenhängenden Entwicklungen
- Anlage 2 Planung Bewohnerparken mit den größeren zusammenhängenden Entwicklungen
- Anlage 3 Gebiet 6
- Anlage 4 Gebiet 7 und 11
- Anlage 5 Gebiet 14
- Anlage 6 Gebiet 15 und 17
- Anlage 7 Gebiet 21 und 22
- Anlage 8 Änderung Parkgebührensatzung

Beschlussantrag:

1. Die „Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen (Parkgebührensatzung)“ entsprechend der Anlage wird beschlossen.
2. Die folgenden größeren zusammenhängenden Gebiete gemäß der Anlagen 3 bis 7 werden nicht in das Bewohnerparken hineingenommen:
 1. Güterbahnhof (Gebiet 6) – Anlage 3
 2. Neckarbogen (Gebiet 6) – Anlage 3
 3. Schiebeparkplatz (Gebiet 7) – Anlage 4

4. Breiter Weg (Gebiet 14) – Anlage 5
5. Ölmühle (Gebiet 17) – Anlage 6
6. Hechinger Eck (Gebiet 15) – Anlage 6
7. Wennfelder Garten (Gebiete 21 und 22) – Anlage 7

Ziel:

Einführung Bewohnerparken im Bereich des Beethovenwegs und der westlichen Hartmeyerstraße sowie die Gleichbehandlung von größeren zusammenhängenden Entwicklungen im Zusammenhang mit der Regelung des Bewohnerparkens.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Entwicklung von Wohngebieten innerhalb bestehender Stadtstruktur (bspw. Wennfelder Garten, Ölmühle, Güterbahnhof) hat die Stadtverwaltung diese aufgrund von Hinweisen im Zusammenhang mit der Regelung des Bewohnerparkens und der dynamischen städtebaulichen Entwicklung im Innenbereich überprüft. Das Ergebnis ist eine Anpassung der Grenzen des Bewohnerparkens.

2. Sachstand

Die Verwaltung hat aufgrund von Hinweisen die bestehenden Grenzen des Bewohnerparkens angeschaut und mehrere Bereiche identifiziert, die aus Sicht der Verwaltung angepasst werden sollten. Im Wesentlichen sind dies die größeren zusammenhängenden städtebaulichen Entwicklungen und der östliche Rand des Bewohnerparkens im Bereich der Wilhelmstraße. Mit der Vorlage 379a/2016 wurde beschlossen im Bereich des Beethovenwegs und der westlichen Hartmeyerstraße Bewohnerparken einzuführen.

2.1. Entwicklungsbereiche

In den größeren städtebaulichen Entwicklungsarealen, z.B. dem Französischen Viertel, dem Mühlenviertel, der Alten Weberei oder dem Güterbahnhof bestehen eigene Parkierungskonzepte. Die Stellplätze für diese Gebiete sind im Gebiet selber nachgewiesen, die öffentlichen Räume sind vor allem als Aufenthaltsbereiche konzipiert. Stellplätze gibt es in diesen Gebieten im öffentlichen Raum ausschließlich als Behindertenstellplätze und als Kurzzeitparkplätze, private Fahrzeuge müssen in Tiefgaragen usw. abgestellt werden. Daher ist in diesen Bereichen selbst ein Anwohnerparken im öffentlichen Raum nicht möglich und würde schon in der Konzeption zu einem gänzlich anderen Städtebau mit weit weniger Wohnraum führen.

Das Parken der Privatfahrzeuge soll jedoch auch nicht in den umgebenden Straßenräumen stattfinden, da hier in der Regel ebenfalls relativ dicht gewohnt wird und die Bestandsgebäude diesen Parkraum benötigen, da sie selten eine Möglichkeit auf eigene Tiefgaragen o.ä. haben. Daher verfolgt die Stadt schon seit vielen Jahren mit ihrem Konzept des Bewohnerparkens das Ziel, die Nachbarbereiche/-straßenräume zu schützen und ihnen nicht die Parkierungslast durch die Bewohner der neuen Quartiere aufzuerlegen. Rund um das Französische Viertel oder das Mühlenviertel sind z.B. die Straßenbereiche den Bewohnern der Be-

standsquartiere dem Parken vorbehalten.

Die Stadt verfolgt damit auch die Devise, dass jedes Bauvorhaben seine Parkierungslösung auf eigener Fläche oder in fußläufiger Entfernung realisieren muss. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze ist durch die Landesbauordnung (LBO) geregelt. Durch die Stellplatzsatzung kann der Schlüssel aus der LBO unter gewissen Voraussetzungen reduziert werden.

Sofern die Stellplätze im öffentlichen Raum nicht ausreichen, kann die Kommune auf Stellplätzen Bewohner bevorzugen bzw. den Parkraum für Bewohner reservieren. Rechtlich ist das Bewohnerparken in der Straßenverkehrsordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift unter § 45 „Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte)“ geregelt. *„Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.“* (§ 45 Abs. X. Satz 1 VwV-StVO)

Da in den größeren städtebaulichen Entwicklungen der Bedarf an Stellplätzen durch deren Herstellung gedeckt ist, wurden diese aufgrund der oben beschriebenen Grundsätze von der Regelung des Bewohnerparkens ausgenommen, sie erhalten somit keine Bewohnerparkausweise.

Die Auswahl dieser größeren zusammenhängenden Entwicklungen muss daher konzeptionell erfolgen und ist vor allem von folgenden Faktoren bzw. Fragen abhängig:

- Gibt bereits heute in dem Bereich Bewohnerparken?
- Besteht bereits heute ein hoher Parkdruck?
- Wie viele Wohneinheiten kommen neu hinzu?

2.2. Gebiet 11 - Wilhelmstraße

Im östlichen Bereich des Gebietes 11 sind die Häuser entlang der Wilhelmstraße aus der Bewohnerparkzone ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass sie auf der Nordseite der Wilhelmstraße parken müssen. Um zu den Wohnungen zu gelangen müssen sie einen Umweg über die Köstlinkreuzung nutzen. Der Parkdruck im Bereich des Bewohnerparkens ist jedoch nicht so hoch, als dass diese Häuser ausgeschlossen werden müssten.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Größere zusammenhängende Entwicklungen

Die größeren zusammenhängenden Entwicklungen sollen – wie bislang auch – nicht zu den Bewohnerparkgebieten gehören, da die Parkraumnachfrage der Bewohner dieser Bereiche durch die Parkierungsanlagen innerhalb dieses Bereiches gedeckt werden und nicht zu Druck für die umliegenden Bereiche führen soll. Bewohner erhalten somit keinen Parkausweis, damit die Entwicklung nicht zu Lasten der umliegenden Straßen erfolgt. Folgende Bereiche, welche auch in den Anlagen dargestellt sind, werden nicht in das Bewohnerparken hineingenommen:

1. Güterbahnhof (Gebiet 6) – Anlage 3

2. Neckarbogen (Gebiet 6) – Anlage 3
3. Schiebeparkplatz (Gebiet 7) – Anlage 4
4. Breiter Weg (Gebiet 14) – Anlage 5
5. Ölmühle (Gebiet 17) – Anlage 6
6. Hechinger Eck (Gebiet 15) – Anlage 6
7. Wennfelder Garten (Gebiete 21 und 22, hier nur die Bereiche, die in den letzten Jahren neu entwickelt worden sind) – Anlage 7

Sofern Gebäude mit einem reduzierten Stellplatzschlüssel in einem der ausgenommenen Entwicklungsareale liegen, gelten dieselben Grundsätze wie für alle Gebäude. Auch deren Bewohner erhalten keine Bewohnerparkausweise. Die Herausnahme der Entwicklungsbereiche hat keine Auswirkung auf die Parkgebührensatzung, da sich an den bewirtschafteten Parkplätzen nichts ändert.

3.2. Gebiet 11 - Wilhelmstraße

Das Gebiet 11 wird im Osten um die Bebauung an der Wilhelmstraße erweitert. Hierfür ist keine Änderung der Parkgebührensatzung notwendig.

3.3. Gebiet 30 – Beethovenweg/westl. Hartmeyerstraße

Mit dem Beschluss der Vorlage 379a/2016 wird die Verwaltung das Bewohnerparken im Gebiet 30 einführen. Neben dem Bewohnerparken werden die Parkplätze bewirtschaftet und Gebühren (Zone 3) erhoben. Da diese Straßen noch nicht in der Parkgebührensatzung enthalten sind, muss diese entsprechend der Anlage geändert werden.

4. Lösungsvarianten

Folgende Lösungsvarianten bestehen aus Sicht der Verwaltung:

1. Die Grenzen werden nicht verändert.
2. Einzelne Gebiete können einen Bewohnerparkausweis erhalten.
3. Die Gebiete selbst werden als ein Bereich ausgewiesen, wobei die umgrenzenden Straßen nicht mit eingeschlossen werden.
4. Die Gebiete selbst werden als ein Bereich ausgewiesen und die umgrenzenden Straßen werden mit einbezogen. Dies erfolgt zu Lasten des Bestandes.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine